

STADT FREILASSING

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch –BauGB- und Art. 23 der Gemeindeordnung –GO- folgende

SATZUNG:

§ 1

In dem im beiliegenden Lageplan vom 1.10.2002 gefassten Geltungsbereiches kann Bauvorhaben nicht entgegengehalten werden, dass sie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung zu befürchten ist.

§ 2

Weitere städtebaulichen Festsetzungen (§ 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB)

1.

Auf dem im Lageplan vom 1.10.2002 schraffiert dargestellten Bereich ist eine Wohnbebauung nicht zulässig. Nebengebäude (z.B. Garagen, Gerätehütten) können ausnahmsweise zugelassen werden.

2.

Außerhalb der von der Wohnbebauung freizuhaltenen Flächen auf den Grundstücken Flst. Nr. 1430, 1432 und 1433 sind bei wesentlichen baulichen Änderungen an Wohngebäuden sowie bei Neubauten die Fenster von Wohn- und Schlafräumen so anzuordnen, dass die Fenster dieser Räume zur Nordwestseite oder zur Südwestseite weisen. Soweit Fenster dieser Räume auch auf der Nordostseite oder der Südostseite liegen, sind Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 3 vorzusehen.

§ 3

Die Satzung wird mit der Bekanntmachung gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Freilassing, 17.2.2003
STADT FREILASSING

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde vom Landratsamt Berchtesgader Land mit Bescheid vom 11.2.2003
Az.: 310.3-610 genehmigt.

Bad Reichenhall, 11.2.2003

Die Genehmigung der Satzung wurde im Amtsblatt am 25.2.2003, Nr. 9 bekannt gemacht. Die Satzung liegt ab Bekanntmachung im Rathaus Freilassing, Münchener Straße 15, Zimmer Nr. 202 und 205 aus und kann dort eingesehen werden. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, 26.2.2003
STADT FREILASSING

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister